

VERORDNUNG (EWG) Nr. 16/90 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1990

zur Erteilung und Aussetzung der Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 des Rates
vom 28. April 1988 zur Einführung von Mechanismen bei
der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus
Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien⁽¹⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
4061/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit
zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu den
Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungser-
zeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugosla-
wien⁽²⁾, berichtigt durch die Verordnung (EWG) Nr.
582/89⁽³⁾, bestimmt die Kommission zur Verringerung
der beantragten Mengen einen einheitlichen Prozentsatz,
wenn die Mengen, für welche Lizenzen beantragt worden
sind, die verfügbare Gesamtmenge überschreiten.Was die Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit
Ursprung in Jugoslawien angeht, so übersteigen die am 2.
Januar 1990 beantragten Mengen die verfügbare Menge.
Es sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz für die
Kürzung festgesetzt werden, der nach Maßgabe der
verfügbaren Mengen auf jeden Antrag anzuwenden ist.Die Mengen, für welche Lizenzen ausgestellt worden sind,
erreichen die jährliche Gesamtmenge von 19 900 Tonnen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb im Rahmen
der bestehenden Regelung ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die am 2. Januar 1990 beantragten und der Kommission
am 3. Januar 1990 übermittelten Lizenzen für die Einfuhr
von Verarbeitungserzeugnissen aus Sauerkirschen der
KN-Code ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, ex 0811 90 90,
ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und
2008 60 91 mit Ursprung in Jugoslawien werden in Höhe
von 68,5 % der beantragten Menge erteilt.*Artikel 2*Die Erteilung der ab 3. Januar 1990 beantragten Lizenzen
für die Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Sauer-
kirschen der KN-Code ex 0811 90 10, ex 0811 90 30,
ex 0811 90 90, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61,
2008 60 71 und 2008 60 91 mit Ursprung in Jugoslawien
wird ausgesetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 45.⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 18.